

► Inhalt

► Basiswissen Schuldrecht AT

I. Grundlagen	7
• Bedeutung und Aufbau des Schuldrechts	7
• Synallagma	10
II. Das Entstehen von Schuldverhältnissen	10
• Bedeutung und Entstehung	10
• Privatautonomie	12
• Kontrahierungszwang, Gestaltungsfreiheit	13
1. Allgemeine Geschäftsbedingungen	18
2. Vorvertragliche Schuldverhältnisse	26
3. Widerrufsrechte	29
4. Verbraucherschutz bei besond. Vertriebsformen (Haustürgeschäfte etc.)	31
III. Der Inhalt von Schuldverhältnissen	36
• Entstehen, Erlöschen und Durchsetzbarkeit des Primäranspruchs	36
• Treu und Glauben, § 242	40
IV. Der Gegenstand der Leistung	42
• Gattungs- und Stückschuld	40
• Leistungs- und Erfolgsort	45
• Fixgeschäft	47

V. Die Verknüpfung von Leistungen	50
• Zurückbehaltungsrecht, § 273	50
• Einrede aus § 320	51
VI. Erlöschen der Leistungspflicht	53
• Erfüllung, § 362	53
• Aufrechnung, §§ 387 ff.	56
• Rücktritt, §§ 346 ff.	60
VII. Die Verantwortlichkeit des Schuldners	62
• Verschulden, §§ 276 ff.	62
VIII. Das Leistungsstörungenrecht	65
1. Die Unmöglichkeit	66
2. Der Schuldnerverzug	73
3. Die Schlechtleistung	78
4. Die Nebenpflichtverletzung	80
5. Der Gläubigerverzug	81
6. Die Störung der Geschäftsgrundlage	84
IX. Das Schadensrecht	86
• Schadensersatz, §§ 249 ff.	86
• Vermögens- und Nichtvermögensschaden	86
• Positives und negatives Interesse	87
• Naturalrestitution	89
X. Die Abtretung	91
• Voraussetzungen	91
• Nicht-Abtretbarkeit	92
• Rechtsfolgen	93
• Schutz des Schuldners, §§ 404 ff.	94

1. Welche verschiedenen Arten von Leistungen gibt es?

1. **Gattungsschuld:** Die geschuldete Leistung ist nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmt.

Beispiel: 50 Liter bayerisches Bier.

2. **Vorratsschuld** (begrenzte Gattungsschuld): Die geschuldete Leistung wird aus einem bestimmten Lager oder aus einer bestimmten Menge entnommen.


Beispiel: 100 kg Äpfel aus der diesjährigen Ernte des Bauern B.

3. **Stückschuld:** Die geschuldete Leistung ist nach individuellen Merkmalen konkret bestimmt.

Beispiel: Van Gogh - Bild „Sternennacht über der Rhone“.

Der Unterschied zwischen Gattungs- und Stückschuld ist, dass bei ersterer die Parteivereinbarung den Leistungsgegenstand nur nach Gattungsmerkmalen bestimmt. Für diese Festlegung der Gattung kommt es allein auf das **subjektive Verständnis** der Parteien an. I. d. R. sind Gattungsschulden auf die Leistung vertretbarer Sachen gerichtet, § 91. Demnach sind vertretbare Sachen bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen. Dies ist aber nicht immer der Fall, da für § 91 ein objektiver Maßstab gilt und für § 243 ein subjektiver. Bei unvertretbaren Sachen wird man hingegen von einer Stückschuld ausgehen können.

Literatur

-  Georg Bitter, ZIP 2007, S. 1881 f., Der Nachlieferungsanspruch beim Stück-, Vorrats- und Gattungskauf in Sachmängelfällen sowie beim Untergang der Sache.

2. Welche rechtliche Bedeutung hat die Gattungsschuld?

Nach § 243 Abs. 1 hat der Schuldner einer Gattungsschuld eine Sache **mittlerer Art und Güte** zu leisten. Er kann die Sache also aus dieser Art von Sachen auswählen und ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Sache zu liefern.

Weiterhin kann der Schuldner einer Gattungsschuld im Falle der Unmöglichkeit nur nach § 275 Abs. 2 und 3 von der Leistung frei werden. Er hat solange zu leisten, bis die Sache nicht mehr auf dem Markt erhältlich ist (im Falle einer Vorratsschuld bis der Vorrat aufgebraucht ist), erst dann greift § 275 Abs. 1, denn der Gattungsschuldner trägt das Beschaffungsrisiko.

Der Schuldner einer **Stückschuld** wird hingegen im Falle des Untergangs der Sache von der Verpflichtung der Leistung nach § 275 Abs. 1 befreit, weil es diese spezielle Sache dann nicht mehr gibt (näheres hierzu finden Sie unter Leistungsstörungen, Unmöglichkeit).

3. Wann wird eine Gattungs- zur Stückschuld?

Dies ist gem. § 243 Abs. 2 dann der Fall, wenn Schuldner einer Gattungsschuld das zur Leistung der Sache seinerseits Erforderliche getan hat. Dann beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache. Man spricht insoweit von der **Konkretisierung** der Gattungsschuld.

Was das „Erforderliche“ ist, richtet sich nach dem jeweiligen Schuldverhältnis. Hier stellt sich die Frage, ob eine Bring-, Schick- oder Holschuld (dazu sogleich) vereinbart wurde. So hat der Schuldner bei einer Schickschuld die Sache auf den Weg zum Gläubiger zu bringen.

Zu beachten gilt, dass auch der Schuldner an die Konkretisierung gebunden ist. Er soll nicht auf Kosten des Gläubigers spekulieren können.